

Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Landkreis Altenkirchen gewährt, auf Basis der §§ 11, 12 Abs. 1 und 14 in Verbindung mit § 74 SGB VIII sowie auf Basis dieser Richtlinien, Zuschüsse zu Maßnahmen der Jugendarbeit.

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Förderung sozialer Bildung und Ferienfreizeiten/internationale Jugendbegegnungen
 - Mit Übernachtung
 - Tagesveranstaltungen
- Maßnahmen der politischen Jugendbildung (mit Programm)
 - Mit Übernachtung/mehrtägig
 - Kurzlehrgang
 - Seminarreihe
 - Tagesveranstaltungen
- Maßnahmen der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitenden (mit Programm)
 - Mit Übernachtung/mehrtägig
 - Kurzlehrgang
 - Seminarreihe
 - Tagesveranstaltungen

mit mindestens je sieben Teilnehmenden und 6 Stunden Programm.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

1.2 Zuschüsse werden nur für Teilnehmende gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Altenkirchen haben. Ausnahmen bilden Gegenbesuche ausländischer Partnergruppen im Landkreis Altenkirchen im Rahmen internationaler Jugendbegegnungen. Bei internationalen Jugendbegegnungen im Landkreis Altenkirchen, können die ausländischen Teilnehmenden in die Förderung einbezogen werden.

1.3 Teilnehmende aus einkommensschwachen Familien können mit einem Tagessatz in Höhe von 9,00 EUR gefördert werden. Die zusätzliche Förderung wird an den Maßnahmeträger ausbezahlt. Der Träger verpflichtet sich, den Teilnahmebetrag um mindestens 9,00 EUR abzusenden. Die zusätzliche Förderung darf die tatsächliche Teilnahmegebühr nicht übersteigen. Der erhöhte Tagessatz **gilt nicht** für Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung!

Das entsprechende Beiblatt (siehe Punkt 2) ist dem Antrag beizulegen.

Folgende Zielgruppe soll erreicht werden:

- Kinder/Jugendliche, für die Lernmittelfreiheit oder die unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln besteht
- Kinder/Jugendliche aus Familien, die Grundleistungen nach dem SGB II oder SGB XII (Sozialhilfe) oder einen Tafelausweis erhalten
- Kinder/Jugendliche aus Familien, die Wohngeld beziehen
- Kinder/Jugendliche aus Familien, die den Kinderzuschlag beziehen

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des erhöhten Fördersatzes wird von den Teilnehmenden gegenüber dem Veranstalter der Maßnahme dargelegt. Ein zusätzlicher Nachweis ist bei Bedarf gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

1.4 Antragsberechtigt sind Träger, die eine Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII vorweisen können und sonstige Träger der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und Einzelpersonen.

Antragsberechtigt sind nur Träger, die gemäß § 72 a SGB VIII der Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz beigetreten sind und die Einhaltung der entsprechenden Verfahrensregelungen gewährleisten. Zudem ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen von Personen betreut werden, die für die Jugendarbeit geeignet und mindestens 16 Jahre alt sind. Die leitende Person der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein.

1.5 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

1.6 Der Zuschuss ist zweckgebunden. Eine Doppelförderung innerhalb dieser Richtlinien ist ausgeschlossen, die Fördermaßnahme muss daher beim Antrag einer der förderfähigen Einzelbestimmungen zugeordnet werden. Ebenfalls ist eine Doppelförderung im Rahmen der Förderung der Ferienbetreuung (Grundsatzbeschluss des Landkreises) ausgeschlossen.

1.7 Zuwendungen unter 25€ werden nicht ausgezahlt. Die Träger der Maßnahmen sammeln die Einzelanträge, deren Zuwendungshöhe diesen Mindestbetrag nicht erreichen. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Bagatellgrenze durch weitere Maßnahmen des jeweiligen Antragstellers überschritten, kann den Anträgen im Rahmen eines Sammelantragsverfahrens entsprochen werden.

2. Antragsverfahren

2.1 Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur nach Antrag bewilligt. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Für die Antragstellung sind die offiziellen Formblätter der Kreisverwaltung Altenkirchen (Download: www.kreis-altenkirchen.de), inklusive Teilnehmendenliste sowie, nach Bedarf, das Beiblatt für Teilnehmende aus einkommensschwachen Familien zu verwenden. Die Antragstellung erfolgt durch den Träger der Maßnahme direkt beim Jugendamt Altenkirchen.

2.2 Die in den Antragsformularen geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen. Die Teilnehmenden müssen ihre

Teilnahme einzeln durch eigenhändige Unterschrift bestätigen. Bei Kindern bis 10 Jahre genügt der ausgeschriebene Vorname.

2.3 Die Zuschussanträge nach den Nummern 3.1 bis 3.6 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis. Maßnahmen, die nach dem 01.11. eines Jahres abschließen, sollen bis 31.12. des Kalenderjahres vorliegen.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt/Beiblatt (Anlage) zu dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen.

3. Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

3.1 Die Tages-/Lehrgangssätze betragen für die Förderung von Teilnehmenden an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: bis zu 4,00 EUR (Kurzlehrgang gesamt 6,00 EUR)
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: bis zu 4,00 EUR (Kurzlehrgang gesamt 6,00 EUR)
- Sozialen Bildung: bis zu 2,50 EUR

Für behinderte Teilnehmende beträgt der Tagessatz bis zu 9,00 EUR für politische Jugendbildung und Schulung Ehrenamtlicher sowie bis zu 7,50 EUR für soziale Bildung.

3.2 Altersgrenzen für Teilnehmende an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre
- Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

3.3 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 2 bis 15
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2 bis 15
- Sozialen Bildung: 3 bis 21

3.4 Veranstaltungsformen

Für die Förderung von mehrtägigen Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Kräfte ist der Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) erforderlich. Bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen

können 2 Veranstaltungstage mit jeweils 3 Stunden zu einem vollen Tagessatz addiert werden.

Kurzlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer und mit einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden. Nur Teilnehmende, die an allen Seminaren teilgenommen haben, werden gefördert.

Seminarreihen beschäftigen sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, finden mindestens an 3 Treffen á 2 Stunden statt und umfassen mindestens 6 Stunden Programm. Seminarreihen (6 Zeitstunden) müssen 4 Wochen vorher formlos mit Angaben zum Programm und zur Teilnehmendenzahl beantragt werden. Für jedes Treffen muss eine Teilnahmeliste geführt werden. Nur Teilnehmende, die an allen Treffen anwesend waren, werden gefördert.

Tagesveranstaltungen (6 Zeitstunden) müssen 4 Wochen vorher formlos mit Angaben zum Programm und zur Teilnehmendenzahl beantragt werden. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes. Nach Erteilung der Zustimmung erfolgt die Bezuschussung nach 3.1-3.4 der Kreisrichtlinien nach Ende der Maßnahme mit entsprechendem Antragsvordruck.

Veranstaltungen der politischen Jugendbildung sowie der Schulung ehrenamtlicher Kräfte können auch in digitaler Form oder als Hybridveranstaltung angeboten werden. Es gelten die entsprechenden Tagessätze. Die Veranstaltung muss 4 Wochen vorher mit Programmablauf formlos angemeldet werden. Als Verwendungsnachweis muss dem Antrag die Einzelmeldung der Teilnehmenden in schriftlicher Form beigelegt sein.

3.5 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeitende

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 kann für je sieben Teilnehmende eine pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 3.1 einbezogen werden. Inhabende einer aktuell gültigen Juleica werden mit 1 EUR/Tag zusätzlich gefördert.

Für in der Regel je drei behinderte Teilnehmende kann eine Betreuungskraft mit bis zu 7,50 EUR/Tag gefördert werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien des Landkreises Altenkirchen über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ in der bisherigen Fassung sowie die „Richtlinien Kinder- und Jugenderholung sowie für ehrenamtliche Helfer“ (Nr. 1 und 11 der RL 12.A.10) außer Kraft.